



Kleinkinderimpfstoff von Biontech/Pfizer nun bestellbar – Auslieferung kann sich etwas verzögern

Der COVID-19-Impfstoff für Säuglinge und Kleinkinder von Biontech/Pfizer kann ab sofort bestellt werden. Darüber hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) unter Berufung auf das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) informiert. Die Auslieferung könne sich jedoch laut Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels etwas verzögern, wie die KBV ebenfalls mitteilte.

Praxen können bis zu 240 Dosen je Arzt/Ärztin bestellen. Das Vakzin ist für Mädchen und Jungen im Alter von sechs Monaten bis vier Jahren zugelassen. Eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission für diese Altersgruppe liegt allerdings noch nicht vor.

Moderna: Bestehende Formulierung nicht für Kleinkinder verwenden

Entgegen ursprünglichen BMG-Informationen ist eine Impfung von Kleinkindern mit dem Vakzin von Moderna nun doch noch nicht möglich. Auch wir hatten in unserer **KVNO-Praxisinformation vom 24. Oktober** entsprechend informiert. Zur Selbstkorrektur des BMG schreibt die KBV jetzt: „Nach Darstellung des Bundesgesundheitsministeriums hatte es seitens des Pharmaunternehmens ursprünglich geheißen, dass eine Entnahme der Impfstoffdosen aus der bereits bestehenden Formulierung des Erstgenerationsimpfstoffs möglich sei, es dabei lediglich einer Anpassung der Dosierung bedürfe. Moderna habe nunmehr eingeräumt, dass sich die Zulassungserweiterung zur Anwendung bei Kindern von sechs Monaten bis fünf Jahren lediglich auf die Formulierung Spikevax Original 0,1 mg/ml beziehe. An Deutschland und auch alle anderen Mitgliedstaaten der EU wurden laut BMG allerdings nur Dosen von Spikevax Original 0,2 mg/ml ausgeliefert. Für diese sei eine entsprechende Zulassungserweiterung bislang nicht beantragt worden. **Die in Deutschland verfügbare Formulierung stehe somit derzeit nicht für Impfungen für Kinder von sechs Monaten bis fünf Jahren zur Verfügung.**“

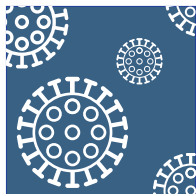
Biontech/Pfizer: neue Fläschchen für Kleinkinderimpfstoff

Biontech/Pfizer stellt für Säuglinge und Kleinkinder eine neue Formulierung bereit. Sie enthält eine niedrigere Konzentration als der Impfstoff für Fünf- bis Elfjährige (drei statt zehn Mikrogramm pro Dosis). Der Impfstoff steht allerdings nicht als Fertiglösung bereit. Er muss vor der Verabreichung mit NaCl verdünnt werden.

Aus einem Fläschchen (Vial) können bis zu zehn Dosen entnommen werden. Es wird empfohlen, Spritzen und/oder Nadeln mit geringem Totraumvolumen zu verwenden. Die Kombination aus Spritze und Nadel sollte ein Totraumvolumen von nicht mehr als 35 Mikrolitern haben.

Drei Impfstoffdosen für die Grundimmunisierung

Für die vollständige Grundimmunisierung von Kindern im Alter von sechs Monaten bis vier Jahren sind nach Angaben von Biontech/Pfizer drei Impfungen erforderlich. Die ersten zwei Dosen werden im Abstand von drei Wochen verabreicht, die dritte Dosis mindestens acht Wochen nach der zweiten Dosis.



KVNO Praxisinformation

4. NOVEMBER 2022

Dokumentation und Abrechnung: keine neuen Pseudonummern

Impfungen von Kleinkindern müssen ebenfalls täglich elektronisch dokumentiert werden. Die Impfungen werden mit den gleichen Pseudonummern abgerechnet wie Impfungen mit dem nicht an Omikron angepassten Impfstoff von Biontech/Pfizer: erste Impfung 88331A, zweite Impfung 88331B und dritte Impfung 88331R.

Kleinkinderimpfstoff von Biontech/Pfizer auf einen Blick:

- Zulassung: seit 20. Oktober 2022 in Europa
- Alter: Kinder im Alter von sechs Monaten bis vier Jahren
- Haltbarkeit und Lagerung: Vorgaben wie bei nicht angepassten Impfstoffen von Biontech/Pfizer
- Inhalt der Durchstechflaschen: 10 Dosen je Vial
- Vorbereitung: keine Fertiglösung, Verdünnung mit NaCl erforderlich
- Impfschema: 3 Impfungen für vollständige Grundimmunisierung: 2 Dosen im Abstand von 3 Wochen, 3. Dosis mindestens 8 Wochen nach der 2. Dosis.
- Abrechnung: Keine neuen Pseudonummern: 1. Impfung 88331A, 2. Impfung 88331B und 3. Impfung 88331R

Bestellfrist für die Woche vom 14. bis 20. November

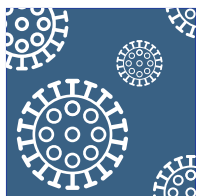
Bestellen Sie benötigten COVID-19-Impfstoff einschließlich Impfbzubehör für die Woche vom 14. bis 20. November bitte bis spätestens Dienstag, 8. November, 12 Uhr, bei Ihrer Apotheke.

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.4-5: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.1: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für 5- bis 11-Jährige: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Spikevax Orig./BA.1: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Spikevax: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Janssen: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Valneva: keine Höchstbestellmenge

Auslieferung kann sich verzögern

Hinweis: Die Auslieferung des Kleinkinderimpfstoffes von Biontech/Pfizer ab Montag, 7. November, kann sich etwas verzögern. Der Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels teilte laut KBV mit, es könnten eventuell nicht alle Apotheken pünktlich mit dem neuen COVID-19-Impfstoff beliefert werden, sodass Arztpraxen das Vakzin gegebenenfalls etwas später erhielten. Auch in der darauffolgenden Woche ab 14. November seien geringfügige Verzögerungen nicht ausgeschlossen.

Ärztinnen und Ärzten wird empfohlen, sich mit ihrer Apotheke wegen des Liefertermins in Verbindung zu setzen.



Landesgesundheitskonferenz 2022: Klimaschutz ist auch Aufgabe des Gesundheitswesens

Die Landesgesundheitskonferenz (LGK) hat sich in diesem Jahr mit wesentlichen Fragen des Klimaschutzes im Gesundheitswesen beschäftigt und eine entsprechende Erklärung verabschiedet. Der LGK gehören wesentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen an, unter anderem die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Ärzte- und Apothekerkammern. Sie vereinbarten am 31. Oktober gemeinsame Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen.

„Das Gesundheitswesen trägt rund fünf Prozent zu den nationalen Treibhausgasemissionen bei. Deshalb sind wir in der Pflicht, zu handeln“, betonte NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann die dringende Notwendigkeit, sich auch im Gesundheitswesen mit Klimafragen zu beschäftigen. Gesundheitliche Auswirkungen des Klimawandels träten bereits jetzt zutage. Insbesondere ältere Menschen und Kinder litten unter den immer häufigeren Hitzewellen im Sommer. Die Pollenflugsaison werde länger und intensiver, was die Entwicklung von Allergien und Asthma befördere.

Mehr Wissen aufbauen

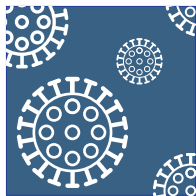
Ziel des LGK-Beschlusses ist es, das Gesundheitswesen auf die Herausforderungen des Klimawandels vorzubereiten und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. So sollen sich die Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegesektors umfassend mit den Klimafolgen ihres Handelns und einer klimagerechten Ausgestaltung der Arbeitsplätze und -bedingungen befassen. In den Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen ist das Wissen und das Engagement für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung über alle Berufsgruppen hinweg noch weiter zu stärken. Das bedeutet konkret zum Beispiel, bei Gebäuden im Gesundheitswesen Energiesparmaßnahmen umzusetzen und erneuerbare Energien zu nutzen. Durch Anreize sollen außerdem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine klimafreundliche Mobilität für den Weg zur Arbeit sensibilisiert werden.

Die LGK hat außerdem beschlossen, dass in der Aus- und Fortbildung in den Gesundheitsberufen zukünftig auch Wissen über die Gesundheitsgefahren des Klimawandels gelehrt werden soll. Außerdem wird das Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG NRW) die Kommunen bei der Erstellung von lokalen Hitzeaktionsplänen unterstützen und beraten. Das LZG NRW wird seine Aktivitäten dahingehend verstärken.



Klimaschutz-Beschluss der LGK vom 31. Oktober 2022 (PDF, 229 KB)





KVNO Praxisinformation

4. NOVEMBER 2022

Wartezimmer-Plakat zu Impfungen ab 60

In unserer KVNO-Praxisinformation vom 28. Oktober 2022 haben wir Ihnen Infos fürs Wartezimmer rund um das Thema Impfen zur Verfügung gestellt. Das downloadbare Praxisplakat zu den empfohlenen Impfungen ab 60 Jahren enthielt leider einen Rechtschreibfehler (Influnza statt Influenza).

Wir haben das Plakat korrigiert. Sie können es hier zur eigenen Verwendung herunterladen:



Plakat „Drei weitere Impfungen ab 60 Jahre“ (PDF, 458 KB)



Abmahnungen wegen „Google Fonts“ auf Websites

Seit einiger Zeit werden Betreiber von Websites immer häufiger mit Abmahnungen konfrontiert, weil sie „Google Fonts“ einsetzen, ohne dazu vorab die Zustimmung der User einzuholen. Sie sollten daher Kontakt zu Ihrer Agentur oder Ihrem/Ihrer Websitebetreuer/-betreuerin aufnehmen und prüfen, ob Sie Schriftarten einsetzen, die von den Google Servern geladen und nicht lokal hinterlegt sind. Weitere Stolperfalle ist der Einsatz des Spamschutzes „Google reCaptcha“, der ebenfalls Daten an Google überträgt.

Einsatz von „Google Fonts“ online überprüfen

Für einen schnellen Test helfen Tools im Internet, die Websites auf den Einsatz von „Google Fonts“ überprüfen. Hier drei Beispiele:

<https://www.e-recht24.de/google-fonts-scanner>



<https://www.ccm19.de/google-fonts-checker/>



<https://sicher3.de/google-fonts-checker/>



Auch wenn diese Tools keine Probleme anzeigen, sollte die Praxiswebsite dennoch erneut manuell überprüft werden, um wirklich sicher zu sein und Abmahnungen zu vermeiden.